

# **BGer 8C 192/2023 vom 13. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_192\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_192_2023)

FR: TF 8C 192/2023 du 13 décembre 2023

IT: TF 8C 192/2023 del 13 dicembre 2023

## **Regeste**

Unfallversicherung (Invalidenrente, Invalideneinkommen) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 57 E. 4.2, je mit Hinweis).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 18. Februar 2022 einen Rentenanspruch verneinte. Die Integritätsentschädigung war bereits im Einspracheverfahren nicht mehr strittig, sodass diesbezüglich Teilrechtskraft eingetreten ist (vgl. dazu BGE 144 V 354 E. 4.3 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Letztinstanzlich unbestritten sind das Zumutbarkeitsprofil des Beschwerdeführers sowie das gestützt auf die Angaben des letzten Arbeitgebers ermittelte hypothetische Einkommen im Gesundheitsfall (Valideneinkommen) für das Jahr 2021 in der Höhe von Fr. 67'971.39. Bezüglich des nach Eintritt der Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch erzielbaren Verdienstes (Invalideneinkommen) steht fest und ist unbestritten, dass dieser praxisgemäss (vgl. BGE 148 V 174 und SVR 2022 UV Nr. 32 S. 130, 8C\_541/2021 E. 5.2.1) zu Recht anhand der statistischen Löhne der vom Bundesamt für Statistik (BFS) alle zwei Jahre durchgeführten Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) bestimmt wurde. Streitig ist lediglich noch, ob diesbezüglich auf die Daten der LSE 2018 oder 2020 abzustellen und in welchem Umfang das für das Jahr 2021 zu ermittelnde Invalideneinkommen herabzusetzen sei.

### **E. 3**

Die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen wurden im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht erachtete es als nicht streitig, dass das Invalideneinkommen nach Massgabe der LSE 2018, Tabelle TA1, Privater Sektor, Total, Kompetenzniveau 1, Männer, festzusetzen sei. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit und der Nominallohnentwicklung ermittelte es für das Jahr 2021 ein Invalideneinkommen von Fr. 68'396.36. Die Vorinstanz bestätigte den von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Abzug vom Tabellenlohn in der Höhe von 10 %. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, im Rahmen der Bestimmung des Leidensabzugs seien zu Recht einzig jene Einschränkungen berücksichtigt worden, die sich aufgrund des kreisärztlich festgelegten Zumutbarkeitsprofils (keine zusätzliche körperferne Gewichtsbelastung bis auf Schreibtischhöhe, keine repetitiven Drehbewegungen, Schläge oder Vibrationen und keine feinmotorischen Ansprüche an die rechte Hand) ergeben hätten. Weder das Alter des Beschwerdeführers noch die langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt oder der Wohnsitzwechsel nach Deutschland rechtfertigten einen höheren Abzug. Unter Berücksichtigung des Abzugs von 10 % ergebe sich für das Jahr 2021 ein hypothetisches Invalideneinkommen von Fr. 61'556.72 und in Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen von Fr. 67'971.39 ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 9.43 %, gerundet von 9 %.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern das angefochtene Urteil bundesrechtswidrig sein soll.

##### **E. 4.2.1**

Soweit er zunächst geltend macht, zur Festsetzung des Invalideneinkommens sei statt des Tabellenwerts von Fr. 5'417.- der LSE 2018 der entsprechende Wert der LSE 2020 von Fr. 5'261.- heranzuziehen, kann ihm nicht gefolgt werden. Gemäss Rechtsprechung sind bei der Einkommensermittlung anhand der Tabellenlöhne der LSE grundsätzlich die für den massgeblichen Zeitpunkt des Rentenbeginns aktuellsten statistischen Daten zu verwenden. Im Bereich der Unfallversicherung ist diesbezüglich der Zeitpunkt des Einspracheentscheids massgebend, was auch für das gerichtliche Beschwerdeverfahren gilt ( BGE 143 V 295 E. 2.3, 4.1.3 und 4.1.4; Urteil 8C\_235/2023 vom 14. November 2023 E. 3.2 mit Hinweisen). Da der Einspracheentscheid vom 18. Februar 2022 datiert, die LSE 2020 aber erst am 23. August 2022 veröffentlicht wurde (<https://www.bfs.admin.ch/news/de/2022-0666>, besucht am 11. Dezember 2023), stellte die Vorinstanz für die Festsetzung des Invalideneinkommens demnach zu Recht auf die Zentralwerte der LSE 2018 ab.

##### **E. 4.2.2**

Was sodann den beantragten höheren leidensbedingten Abzug vom Invalideneinkommen von 15 % statt der gewährten 10 % anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die Frage nach der Höhe des im konkreten Fall grundsätzlich angezeigten leidensbedingten Abzugs vom Tabellenlohn eine Ermessensfrage ist. Deren Beantwortung ist letztinstanzlicher Korrektur nur zugänglich, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also bei Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung ( BGE 146 V 16 E. 4.2 mit

Hinweisen). Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen, wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen ( BGE 148 V 174 E. 6.3 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer vermag eine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung nicht darzutun. Das kantonale Gericht unterzog die vorgebrachten abzugsrelevanten Kriterien einer gesamthaften Würdigung und zeigte namentlich auf, dass die Beschwerdegegnerin mit dem gewährten Abzug von 10 % den Einschränkungen des kreisärztlich festgelegten Adaptionsprofils korrekt Rechnung trug. Der Beschwerdeführer beschränkt sich diesbezüglich darauf zu wiederholen, dass dieser Abzug den ihn seiner Auffassung nach in der Arbeitsfähigkeit einschränkenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht gerecht werde, ohne sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Darauf ist nicht näher einzugehen. Soweit der Beschwerdeführer sodann den Verlust erworbener Berufserfahrung als Grund für einen höheren Abzug vorbringt, ist ihm entgegenzuhalten, dass mit Blick auf das Kompetenzniveau 1 dem Umstand, dass er nicht mehr in seiner angestammten Tätigkeit arbeiten kann und im Rahmen einer Verweistätigkeit über kein Erfahrungswissen verfügt, keine relevante Bedeutung zukommt. Weil ein neuer Arbeitsplatz stets mit einer Eingewöhnungsphase einhergeht, vermag selbst ein allfälliger Anpassungsaufwand keinen Tabellenlohnabzug zu rechtfertigen (vgl. BGE 146 V 16 E. 6.2.3 mit Hinweisen). Auch anderweitig bringt der Beschwerdeführer schliesslich nichts Stichhaltiges vor, was einen Abzug von 10 % als rechtsfehlerhaft erscheinen liesse.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Bundesrechtsverletzung aufzuzeigen vermag. Die Beschwerde ist vielmehr offensichtlich unbegründet. Sie wird daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt.

#### **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Suva hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.